

Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. März / 2. April 2012

- Art. 3 Abs. 1 Ingress:* Das zuständige Departement erstattet der Regierung periodisch Bericht über die Wirkung der kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung. Der Bericht ist öffentlich und enthält insbesondere Ausführungen über die Wirkung auf:
- Art. 5 Abs. 1 Bst. c:* Fahrdienste für Menschen mit Behinderung in Ergänzung des öffentlichen Verkehrs.
- Art. 22 Abs. 1:* Der Kanton kann Einrichtungen Darlehen und Bürgschaften für Investitionen gewähren, wenn das Vorhaben der kantonalen Angebotsplanung entspricht und die Voraussetzungen nach Art. 14 dieses Erlasses erfüllt sind.
- Abs. 2:* Das Darlehen und die Bürgschaft decken je für sich oder zusammen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- Randtitel:* Darlehen und Bürgschaften für Investitionen a) Voraussetzungen und Höhe
- Art. 23 Randtitel:* b) Rückzahlung von Darlehen
- Art. 24:* Die Regierung beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über Darlehen und Bürgschaften bis zur Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums.
- Art. 31 Bst. i^{bis} (neu):* Voraussetzungen für die Bürgschaftsgewährung;
- Art. 37:* Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Verfahren über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen werden nach den Vorschriften dieses Erlasses über die Darlehens- und Bürgschaftsgewährung behandelt.